

1 5 1 5 1 0 2 6
Gemeindeschlüssel- Nr.

Dessau, den 12.05.2006

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau

Bodenordnungsverfahren Lindwerder
Verf.- Nr.: 614 40- WB- 18/95

Anordnung Nr. 3 zum Beschluss vom 06.06.1995

Das Verfahrensgebiet für das Bodenordnungsverfahren Lindwerder wird nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1418), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) geändert.

1. Änderung des Bodenordnungsgebietes

1.1 In das Verfahrensgebiet werden einbezogen:

Gemarkung: Lindwerder
Flur: 1
Flurstück: 18/4, 52
Flur: 4
Flurstück: 28/1, 28/2
Flur: 9
Flurstück: 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132

Gemarkung: Dixförda
Flur: 3
Flurstück: 118/1, 118/2, 126/4, 126/5, 134/1, 134/2, 135/1, 135/2, 157/1, 157/2, 157/3, 160/1, 160/2, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171

1.2 Aus dem Bodenordnungsgebiet werden ausgeschlossen:

Gemarkung: Arnsdorf
 Flur: 2
 Flurstück: 61
 Flur: 3
 Flurstück: 85, 87, 88

Gemarkung: Lindwerder
 Flur: 5
 Flurstück: 58, 60

Gemarkung: Mügeln
 Flur: 3
 Flurstück: 292
 Flur: 5
 Flurstück: 115, 117

Gemarkung: Schweinitz
 Flur: 5
 Flurstück: 358

Die Fläche des Bodenordnungsgebietes beträgt nunmehr ca. **1.235 ha**.

Die Fläche des Bodenordnungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörigen Gebietskarte vom 12.05.2006 orange umrandet. Die wegfallenden Grenzen wurden orange gekreuzt. Die neuen Gebietsgrenzen sind orange gestrichelt dargestellt.

2. Am Bodenordnungsverfahren sind neu beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet hinzugezogenen Flurstücke;
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

3. Begründung

Die Erweiterung des Verfahrensgebietes erweist sich als notwendig, da die unvermessenen Flurstücke der Flur 9 von Lindwerder nunmehr nach Berichtigung der Ortslage von Lindwerder in das Bodenordnungsverfahren der Feldlage wieder hinzugezogen werden. Eine Regelung dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen kann somit erfolgen.

Ebenso handelt es sich bei den hinzugezogenen Flächen der Gemarkung Dixförda, Ortslage Zwischen um Flurstücke, die sich in einem Verfahren nach §64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) zur Regelung der Zusammenführung von Boden-

und Gebäudeeigentum befanden, und nun in diesem Bodenordnungsverfahren geordnet werden sollen.

Die auszuschließenden Flächen sind Teile von Zweckflurstücken, die der Bodenordnung nicht dienlich sind und deshalb für die Erreichung der Ziele des Bodenordnungsverfahrens nicht benötigt werden.

EIGENTUMSBESCHRÄNKUNGEN

Von der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- 1) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs.1 Nr.1 FlurbG).
- 2) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 3) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs.1 Nr.3 FlurbG).
- 4) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr.5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 1) und 2) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 3) vorgenommen worden, muß die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs.3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

AUFFORDERUNG ZUR ANMELDUNG UNBEKANNTER RECHTE FÜR DIE HINZUGEZOGENEN FLURSTÜCKE

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau erhoben werden.

Im Auftrag

i.v. Kpiller
Teichmann



Die vorstehende Anordnung mit der Gebietskarte liegt in der Stadt Jessen, Schloßstr. 11, 06917 Jessen sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, 06844 Dessau, Kavalierstr. 31 (zu erreichen über Eingang Hobuschgasse) zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Domke
Domke

Gegen den vorstehenden Beschluss/Anordnung sind Widersprüche innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erhoben worden.
Der Beschluss/Anordnung ist seit dem 4.07.2006 unanfechtbar.
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt.
Dessau, den 12.02.2008

